

Gemeinde Efringen-Kirchen
Landkreis Lörrach

Marktsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 12. Mai 1986 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Efringen-Kirchen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausvorplatz der Ortschaft Efringen-Kirchen statt.
2. Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
3. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt um einen Tag vorverlegt.
4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Zeit und Öffnungszeit von der Gemeinde Efringen-Kirchen abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Efringen-Kirchen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangs-stoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

4. Wachs- und Paraffinwaren,
5. Feiertagsdekoration (z.B. Adventskränze, bemalte Ostereier, usw.) und Türschmuck

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Zulassung und Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen und wird auch schriftlich erteilt. Die Tageserlaubnis ist beim/bei der Marktmeister/in zu beantragen.
3. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der/die Antragsteller/in die für die Teilnahme notwendige Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der/die Inhaber/in der Erlaubnis oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- d) der/die Erlaubnisinhaber/in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht niedriger als 0,5 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.
3. Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1,5 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 m haben.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen der Verwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und das Bau-recht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder und Mopeds mitzuführen oder den Marktplatz mit Fahrrädern zu befahren,
 - e) Kleintiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem/der Marktmeister/in, der/die von der Gemeinde bestellt wird.

§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür Sorge zu tragen, daß Papier und anderes Material nicht verweht werden,
 - c) ihre Standplätze und Verkaufseinrichtungen sauber zu halten. Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingten Kehrrecht zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Verwaltung kann, sofern Abfälle nicht vom Verursacher ordnungsgemäß beseitigt werden, sich zur Entsorgung von Abfällen Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten werden demjenigen auferlegt, der der Vorschrift zuwider handelt.

§ 10 Gebühren

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.

Zur Deckung der Kosten des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

pro lfd. Meter Standfläche: 0,75 €/Markttag bei Inhabern einer Dauererlaubnis
 1,-- €/Markttag bei Inhabern einer Tageserlaubnis

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt (§ 4)
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus (§ 5 Nr. 1)
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach Widerruf der Erlaubnis (§ 5 Nr. 6)
4. die Verkaufseinrichtungen (§ 6)
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 7 Nr. 2)
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 7 Nr. 3a)
7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 7 Nr. 3b)
8. das Verbringen von Tieren auf den Wochenmarkt (§ 7 Nr. 3c)
9. das Mitführen von Fahrzeugen oder das Befahren des Marktplatzes (§ 7 Nr. 3d)
10. das Schlachten, Häuten oder Rupfen von Kleintieren (§ 7 Nr. 3e)
11. die Gestattung des Zutritts und die Ausweispflicht (§ 7 Nr. 4)
12. die Sauberhaltung des Wochenmarktes (§ 9 Nr. 1 und 2)

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 16.12.2003

Wolfgang Fürstenberger
Bürgermeister



Marktsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 14.10.2024 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

Die Marktsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 15.12.2003 wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen sowie für den der Gemeinde durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig
- (2) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Für Gewerbetreibende 2,00 € je laufender Meter Standfläche pro Markttag bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- b. Für Eigenerzeuger 1,25 € je laufender Meter Standfläche pro Markttag bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- c. Für eine Tageserlaubnis 15 € inkl. Stromkosten.
- d. Für die Benutzung eines Stromanschlusses 75 € jährlich bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- e. Für die Benutzung eines Stromanschlusses 100 € jährlich für Kühlanlagen bei Inhabern einer Dauererlaubnis.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 15.10.2024


Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.